

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung eines Merkblatts zur Patienteninformation zur einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung in der Dialyse

Vom 18. Juli 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 beschlossen, gemäß § 15 Abs. 2 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse in ihrer Fassung vom 20. Juni 2013 ein Merkblatt zur qualifizierten Patienteninformation nach § 299 Abs. 1 Nr. 3 SGB V zur einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung in der Dialyse gemäß **Anlage** auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses zu veröffentlichen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juli 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken



Qualitätssicherung in der Dialyse

Patienteninformation zur einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung Datenschutz und Hinweise auf weiterführende Patienteninformationen

Die bundesweite Qualitätssicherung im Gesundheitswesen trägt dazu bei, die hohe Qualität der medizinischen Versorgung in Deutschland zu erhalten und zu verbessern. Im Zuge der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung sollen künftig unterschiedliche Behandlungsdaten von Patientinnen und Patienten erhoben, im Zeitverlauf zusammengeführt und ausgewertet werden. Bei der Weiterleitung und Verarbeitung der Daten für die Qualitätssicherung sind strengste Sicherheitsauflagen zu beachten. Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen gewährleisten, dass aus den Daten keine Rückschlüsse auf Ihre Person gezogen werden können. Nur die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt wird in der Lage sein, Ihre Daten einzusehen. Dem vorliegenden Informationsblatt können Sie die Details über den Umgang mit Informationen im Rahmen der bundesweiten Qualitätssicherung entnehmen.



Hintergrund

Alle Dialysezentren sind gesetzlich zur Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung verpflichtet. Grundlage ist das Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Qualitätssicherung dient der Erhaltung und Verbesserung der Qualität Ihrer Behandlung. Im Folgenden informieren wir Sie als Patientin/als Patient über den Umgang mit Ihren Daten im Qualitätssicherungsprozess.



Welche Daten werden erhoben?

In den Dialysezentren werden allgemeine Daten zu Ihrer Person sowie eine Fallnummer und in Zukunft auch Ihre Versichertennummer erfasst. Weiterhin dokumentieren die Zentren Angaben zu Ihrer Krankengeschichte und zu den Behandlungen. Welche Daten genau erfasst werden müssen, legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse fest. Sie ist auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht.



Was passiert mit den Daten?

Um Daten für die Qualitätssicherung sinnvoll auswerten zu können, ist es wichtig, dass man verschiedene, in einem zeitlichen Behandlungsverlauf erhobene medizinische Daten jeder Patientin und jedes Patienten zusammen betrachtet. Dies ist auch der Fall, wenn Sie das Dialysezentrum wechseln oder eine Dialyse an einem Urlaubsort in Deutschland in Anspruch nehmen.



Wie werden Ihre Daten geschützt?

Die Art und Weise der Weitergabe Ihrer Daten (Datenfluss) ist genau geregelt. Alle am Datenfluss beteiligten Stellen müssen dabei strenge datenschutzrechtliche Auflagen erfüllen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass aus Behandlungsdaten im geschilderten Prozess keine Rückschlüsse auf bestimmte Personen möglich sein dürfen. Der nachfolgend beschriebene Datenfluss stellt dies sicher; er wurde vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit geprüft. Im gesamten Prozess werden spezielle Verschlüsselungsverfahren eingesetzt, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als besonders sicher empfohlen wurden.





Wie werden die Daten weitergeleitet?

Die Dialysezentren senden die im Zusammenhang mit einer Behandlung erhobenen Daten zunächst an eine allgemeine Sammelstelle (Datenannahmestelle) bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Dort wird überprüft, ob die Dialysezentren die Daten vollzählig übermittelt haben, wobei die Kassenärztliche Vereinigung keinen Einblick in Ihre Behandlungsdaten hat. Zudem werden die Namen der einzelnen Zentren für den weiteren Datenfluss unkenntlich gemacht (Einrichtungspseudonym).

Anschließend werden die Daten an eine sogenannte Vertrauensstelle gesendet, die die identifizierenden Angaben zur betreffenden Patientin bzw. zum betreffenden Patienten unkenntlich macht (Patientenpseudonym). Die identifizierenden Angaben (Versichertennummer) werden anschließend gelöscht. Auch die Vertrauensstelle hat keinen Einblick in die Behandlungsdaten.

In einem dritten Schritt werden die Pseudonyme und die Behandlungsdaten an einen Datenanalysten weitergeleitet, der bundesweite Auswertungen durchführt. Der andere Teil der Daten wird an Berichtsteller weitergeleitet, die im Auftrag der Dialysezentren einrichtungsvergleichende Berichte erstellen. Weder der Datenanalyst noch die Berichtsteller können aus den Behandlungsdaten auf Sie als Person zurückschließen.



Was passiert mit den Ergebnissen der Datenauswertung?

Das Dialysezentrum, das Sie im jeweiligen Auswertungsquartal behandelt hat, erhält zunächst einen Bericht mit der Auswertung seiner eigenen Daten. Dies erfolgt im Rückweg über die Datenannahmestellen, weil nur diese den „Schlüssel“ zu den Einrichtungspseudonymen haben. Diesen Auswertungen können die einzelnen Dialysezentren beispielsweise entnehmen, bei wie vielen ihrer Patientinnen und Patienten qualitätsbezogene Auffälligkeiten aufgetreten sind. Darüber hinaus können die Zentren ihr eigenes Ergebnis mit dem Gesamtergebnis aller anderen Zentren vergleichen. Aus den Berichten können die Zentren selbst Verbesserungsmöglichkeiten erkennen, entsprechende Maßnahmen ergreifen und den Erfolg bei der nächsten Auswertung überprüfen. Patientinnen und Patienten können sich anhand der Qualitäts- und Vergleichsberichte über die Qualität der Behandlung in ihrem Dialysezentrum von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten informieren und beraten lassen.

In jedem Quartal erhalten für die Dialyse zuständige Qualitätssicherungs-Kommissionen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen die einrichtungsbezogenen Auswertungen. Die Kommissionen nutzen sie, um möglicherweise problematische Behandlungen oder Zentren zu erkennen und diesen im Dialog mit den Zentren nachzugehen.



Wo werden die Ergebnisse der Qualitätssicherung veröffentlicht?

Die bundesweiten Ergebnisse werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss in jährlichen Berichten auf der G-BA-Website veröffentlicht, ebenso wie ein Bericht über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse zur Qualitätsverbesserung.

www.g-ba.de/dialyse



Wo erhalte ich weitergehende Patienteninformationen?

- **Unabhängige Patientenberatung**
Tel. 0800 0 11 77 22 (kostenlos), E-Mail: info@upd-online.de
www.unabhaengige-patientenberatung.de
- **Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen**
www.gesundheitsinformation.de
- **Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ)**
www.patienten-information.de

Stand:

Juli 2013

Diese Patienteninformation ist ein Merkblatt des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

www.g-ba.de